

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6410.03-0006-2024-st

**Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Renaturierung des Kühwasengrabens, Fl.-Nrn. 4061, 4062/1, 4063, 4073 und 4074,
Gemarkung Bad Windsheim, Stadt Bad Windsheim**

Gegenstand:

Die Stadt Bad Windsheim beantragte für die künftige Landesgartenschau in Bad Windsheim durch Vorlage der Antragsunterlagen des Ingenieurbüros RMPSL, Mannheim die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung des Kühwasengrabens (Gewässer III. Ordnung).



Da die geplante Renaturierung eine wesentliche Umgestaltung des Kühwasengrabens darstellt, ist für die Maßnahme grundsätzlich eine Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG) oder, falls keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG nötig.

Für das hier beantragte Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu untersuchen, ob die beantragte Verlegung der erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die an dem Standort besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Bei der nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Besondere örtliche Gegebenheiten

1.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Es sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

1.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits unter Natura 2000-Gebieten

Es sind keine Naturschutzgebiete betroffen.

1.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits unter Natura 2000-Gebieten

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark oder ein Naturmonument ausgewiesen.

1.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes. Im Umkreis des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen, das durch die Maßnahme aber nicht beeinträchtigt wird. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächste Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald“ befindet sich nördlich in ca. 1,2 km Entfernung.

1.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Naturdenkmal vorhanden.

1.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Im Umkreis ist kein geschützter Landschaftsbestandteil vorhanden.

1.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Beim Kühwasengraben handelt es sich um ein deutlich verändertes Fließgewässer, gesetzlich geschützte Biotope sind im Renaturierungsbereich nicht erfasst.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop, eine Hecke und lineares Feldgehölz, befindet sich im Süden auf der Höhe der Bad Windsheimer Straße. Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich erst in weiter Entfernung von der Renaturierungsfläche.

1.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Im Norden, in ca. 165 m Entfernung, befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „WSG Bad Windsheim, Rangau-Quelle“.

In westlicher Richtung, in ca. 390 m Entfernung, liegt ein weiteres Trinkwasserschutzgebiet mit dem Namen „WSG Bad Windsheim Cascada“.

Ebenfalls im Westen befindet sich das Heilquellenschutzgebiet „QSG St. Anna“ und direkt südlich an dieser Quelle befindet sich das Heilquellenschutzgebiet „HQSG Kiliani“.

Weder die Trinkwasserschutzgebiete noch die Heilquellenschutzgebiete sind von der Renaturierung direkt betroffen.

Die Vorhabensfläche befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, jedoch im faktischen Überschwemmungsgebiet des Kühwasengrabens.

Durch die geplante Renaturierung wird die Funktion des Überschwemmungsgebiets erhalten. Negative Auswirkungen sind lt. vorgelegtem hydraulischen Nachweis nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

1.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

In der Umgebung gibt es keine Gebiete in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

1.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG

Die Vorhabensfläche befindet sich am Ortsrand. In den Wohngebieten sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Lärm- und Abgasimmissionen zu erwarten. Durch das Vorhaben werden zudem keine städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Siedlungsräume oder potenzielle Siedlungsräume sind durch die Planung nicht betroffen.

1.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Bereich der Grabenrenaturierung befinden sich keine geschützten Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler. Das nächstliegende Bodendenkmal „Siedlung der Völkerwanderungszeit“ (Aktennummer: D-5-6428-0029) befindet sich westlich in ca. 240 m Entfernung. Östlich, in ca. 300 m Entfernung, liegen zwei weitere Bodendenkmäler. Das naheliegendste Baudenkmal „Kurpark“ (Aktennummer: D-5-75-112-85) befindet sich westlich in circa 620 m Entfernung.

2. Merkmale des Vorhabens

2.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Bisher läuft der Graben linear. Die Uferbereiche sind größtenteils stark bewachsen, zudem finden sich abschnittsweise Gebüsche und Einzelbäume.

Laut den Hydraulikunterlagen weist der betreffende Abschnitt des Kühwasengraben bisher eine Länge von circa 173 m auf, nach der Renaturierung wird eine Länge von circa 261 m angestrebt. Der Grabenabschnitt liegt auf einer Geländehöhe von 309,80 m bis 309,73 m NHN.

Die geplante Renaturierung sieht die Herstellung eines strukturell vielfältigen Gewässerlaufes sowie die Abflachung der Uferböschungen vor. Das Gewässer soll mittels einer mineralischen Abdichtung hergestellt werden. Am Gewässer erfolgen Natursteinsetzungen sowie Totholzansammlungen, um eine größere Rauigkeit und weitere Lebensräume zu schaffen.

2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Bisher befindet sich das Areal in einem Freigelände. Südwestlich grenzt ein Wohnmobilstellplatz an. Nordöstlich der Ortsteil Kulsheim.

Westlich des Grabens befinden sich zwei Tümpel, welche als Ausgleichsflächen angelegt wurden. Die angrenzende Wiese wird bisher regelmäßig gemulcht.

2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Maßnahme wird der betreffende Gewässerschnitt mit angrenzenden Bodenflächen in Anspruch genommen.

Der aufzuwertende Kühwasengraben ist ein Gewässer III. Ordnung und verläuft im Untersuchungsbereich am nördlichen Ortsrand von Bad Windsheim linear. Er ist als deutlich verändert zu bezeichnen. Gemäß Abgleich mit historischen Karten (u. a. historische Karten im „Bayernatlas“) wurde der Verlauf des Grabens im Laufe der Zeit begradigt.

Der Untersuchungsbereich zeichnet sich nördlich und westlich durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aus.

Im Südwesten befindet sich der Phoenix-Reisemobilhafen Bad Windsheim, ein Stellplatz für Wohnmobile. Noch weiter westlich befindet sich die Franken-Therme. Die Umgebung weist also bereits eine gewisse Erholungsfunktion auf.

Die Geologische Einheiten der vorliegenden Fläche sind Grenzdolomit und Anmoor (holozän) (Geologische Karte von Bayern 1:25.000 aus dem Bayernatlas). Die Ingenieurgeologische Karte gibt hier vom Baugrundtyp harte Festgesteine (sedimentär, häufig mit Inhomogenitäten) und organische und biogene Lockergesteine an (Bodenkarte Bayern 1:25.000 aus dem Bayernatlas).

Nur vereinzelt sind Gebüsch und Bäume zu finden. Aufgrund der isolierten Lage und fehlender Strukturen dienen diese nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder Haselmäuse. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Gebiet von Fledermausarten als Jagdgebiet genutzt wird. Laut Artenschutzbeitrag wurden im Bereich des Kühwasengrabens mehrere Vogelarten erfasst.

In den Tümpeln nahe dem Graben sind vereinzelt Amphibien (Erdkröte, Teich- und Bergmolch) zu erwarten.

2.4 Erzeugung von Abfällen

Es soll mit mineralischen Abdichtungen gearbeitet werden. Abgesehen von evtl. Bodenaushub werden daher keine Abfälle anfallen.

2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Allenfalls während der Baumaßnahme kann es zu geringfügigen Belästigungen in Form von Lärm und Abgasen kommen.

2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind

Das renaturierte Gewässer stellt kein Risiko dar. Der Hochwasserabfluss wird nicht nachteilig beeinträchtigt. Das haben die entsprechenden hydraulischen Berechnungen ergeben.

Mit Blick auf den Sicherheitsabstand im Umfeld des vorliegenden Vorhabens sind keine Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) angesiedelt. Nachteilige Umweltauswirkungen gemäß § 8 UVPG sind somit auszuschließen.

2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Es bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Die o. g. Auswirkungen auf das bisher naturfremde Gewässer sind positiv. Menschen werden nicht beeinträchtigt. Das Areal soll im Gegenteil durch Renaturierung im Rahmen der Landesgartenschau aufgewertet werden.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Diese Auswirkungen sind nicht gegeben.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen in Form von Lärm und Abgasen sind nur minimal. Bestehende Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen für die Tier und Pflanzenwelt ebenfalls, da das Gewässer samt Ufer bisher keinen besonderen Lebensraum bietet.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die unter 3.3 genannten Auswirkungen treten relativ wahrscheinlich auf.

3.5 voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Lärm und Abgase treten nur während der Bauphase auf, im Übrigen sind die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Tierwelt dauerhaft.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Maßnahmen wirken im Zusammenhang mit der geplanten Landesgartenschau und den damit verbundenen Umgestaltungen des Areals. Es ist nicht davon auszugehen, dass sie einen negativen Einfluss haben.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Wenn die entsprechenden Schutzmaßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die naturschutzfachlichen Schutzvorschriften im Zusammenhang mit der Maßnahme beachtet werden, werden die Auswirkungen deutlich minimiert.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link www.kreis-nea.de/qr/27a oder über den folgenden QR-Code abrufbar.

Neustadt a.d.Aisch, den 10.04.2025

gez.
Geßler (Regierungsrat)